

# RS Vwgh 1988/3/11 87/11/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs6 Z2 idF 1986/395;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Gebührt dem Antragsteller unter Bedachtnahme auf das Weiterbestehen seiner Organmitgliedschaft zur GesmbH trotz Konkursöffnung jedenfalls weniger Insolvenz-Ausfallgeld für Urlaubsentschädigung als ihm ohnehin zuerkannt wurde, so ist er dadurch, dass die Behörde von einem nicht dem Gesetz entsprechenden Grenzwert ausgegangen ist, nicht in seinen Rechten verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110150.X09

## Im RIS seit

02.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)